# Namslauer Kreisblatt.

**No. 37.** **1885.**

**Donnerstag, den 17. September.**

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

## A. Amtlicher Theil.

**No. 364]** Namslau, den 14. September 1885.

**Die diesjährige Volkszählung betreffend.**

Aus Anlaß der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkszählung bringe ich nachstehend die hierzu ergangene Ministerial-Instruktion den mit der Zählung betrauten Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zur genauesten Nachachtung mit dem Veranlassen, die Instruktion in den nächsten Gemeinde-Versammlungen zur Vorlesung zu bringen. Es kommen bei der diesjährigen Volkszählung folgende Zählpapiere zur Anwendung:

Formular A Zählkarten,
„ B Haushaltungs-Verzeichnisse,
„ D Umschläge (Zählbriefe) mit aufgedruckter Anweisung C,
„ E Instruktion für die Zähler,
„ F Zähler-Kontrol-Listen,
„ G Ortslisten,
„ H Instruktion für die Behörden.

Zu den nächsten Vorarbeiten für die Volkszählung gehört vorerst die Bildung der Zählungs-Kommissionen, zu deren Vorsitzenden ich in Orten, in welchen besondere Gutsbezirke vorhanden sind, die Herren Gutsvorsteher bezw. Stellvertreter, in allen übrigen Orten dagegen die Herren Gemeindevorsteher und in der Stadt Reichthal den Herrn Bürgermeister ernenne. Diese Herren haben hiermit alsbald vorzugehen und bemerke ich, daß es bei Zusammensetzung der Zählungs-Kommissionen hauptsächlich darauf ankommt, solche Personen für dieselben zu gewinnen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen, auch außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Der Zählungs-Kommission fällt demnach die Aufgabe zu, die Gemeinde- und Gutsbezirke in Zählbezirke abzugrenzen und soviel geeignete Personen für das Zähleramt (Ehrenamt) zu gewinnen, als Zählbezirke von der Zählungs-Kommission festgestellt worden sind. **Bis bestimmt zum 30. Septbr. cr.** haben mir die Herren Vorsitzenden der Zählungs-Kommissionen anzuzeigen,

1. aus welchen Personen die Kommission besteht,
2. in wieviel Zählbezirke der Gemeinde- bezw. Gutsbezirk eingetheilt worden ist, sowie
3. daß für jeden Zählbezirk ein geeigneter Zähler bestellt ist.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß ein Zählbezirk in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen enthalten soll. Was die Zusendung der erforderlichen Zählformulare anlangt, so bemerke ich, daß

für jeden am 1. Dezember cr. Anwesenden eine Zählkarte A,
für jede Haushaltung ein Formular B, D und C

zur Verwendung gelangen, der Bedarf der benöthigten Formulare auf Grund der Personenstands-Aufnahme bei der Klassensteuer-Veranlagung pro 1885/86 unter Berechnung eines entsprechenden Zuschlages hier ermittelt und bis Ende Oktober cr. dem Magistrate und den Guts- und Gemeindevorständen zugestellt werden wird. Für den Fall, daß seit der letzten Personenstands-Aufnahme eine außergewöhnlich starke Zunahme der Bevölkerung wahrnehmbar geworden, ist mir wegen des etwaigen Mehrbedarfs an Formularen bis zum 1. November cr. Anzeige zu erstatten.

Die weiteren Anordnungen bleiben vorbehalten.

### Anweisung für die Behörden.

**Allgemeine Bestimmung.**

Am 1. Dezember 1885 findet im deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preußischen Staates dem Kgl. statistischen Bureau zu Berlin übertragen wor-

den ist. Mit der Volkszählung ist eine Aufnahme über die bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser, sowie die sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden. Die Zählung ist den nachstehenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

## Besondere Bestimmungen.

### I. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung zu ermiteln und hierbei die Grundlage zur Feststellung der Wohnbevölkerung und der Wohnstätten mit zu erheben.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbstständigen Gutsbezirks anwesenden Personen.

In den einzelnen Kommunalbezirken werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1885 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen aufhalten, die im Gebiete des preußischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1885 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

3. Die Wohnbevölkerung besteht aus den ortsanwesenden Personen unter Zutritt der vorübergehend Abwesenden, abzüglich jedoch der vorübergehend Anwesenden. Als vorübergehend abwesend anzusehen sind die Personen, die zur Zählungszeit der Haushaltung als Mitglieder angehören, indessen zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlasse, ohne Aufgabe ihrer dauernden Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb des Ortes übernachten. An ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte am 1. Dezember 1885 gelten dieselben als vorübergehend anwesend.

4. Von jeder ortsanwesenden Person ist, soweit als zutreffend zu ermitteln und zu verzeichnen:

a) der Vor- und Familienname,
b) das Geschlecht,
c) das Alter,
d) der Familienstand,
e) der Geburtsort,
f) das Religionsbekenntniß,
g) der Beruf, Stand, Erwerb,
h) die Staatsangehörigkeit,
i) das Militärverhältniß (für männliche Personen),
k) die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs-Vorstande.

5. Außerdem ist von jeder nur vorübergehend anwesenden Person deren Wohnort und von jeder nur vorübergehend abwesenden Person deren Aufenthaltsort, soweit derselbe bekannt oder zu ermitteln ist, aufzunehmen.

6. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist der anliegenden Zählkarte A und dem Haushaltungs-Verzeichnisse B zu entnehmen.

7. Als Wohnstätten werden die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude, sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche, Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind. Näheres hierüber ist der letzten Seite der anliegenden Zähler-Kontrolliste F zu entnehmen.

### II. Wie ist zu zählen?

#### A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungs-Vorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen und einige andere Verhältnisse ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen (Zählkarten A und Haushaltungs-Verzeichniß B) und nach den hierfür gegebenen Bestimmungen (Anleitung C) soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und das Haushaltungs-Verzeichniß B.

3. Die Gesammtheit der Zählkarten A, ferner das Haushaltungs-Verzeichniß B und die Anleitung C zu der Ausfüllung der Karten bilden den Inhalt eines Zählbriefes D der in einen Umschlag gehüllt ist. Auf einer der Außenseiten befindet sich die Adresse des Haushaltungs-Vorstandes, an welchen er gerichtet ist, auf den übrigen Theilen die Anleitung C und die Muster zur Ausfüllung der Karten A und des Haushaltungs-Verzeichnisses B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe muthmaßlich erforderliche Zahl von Zählkarten A, ein Haushaltungs-Verzeichniß B und eine Anleitung C enthält. Die Insassen von Anstalten bilden eine selbstständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-Heil- und Pflegeanstalten, Alterversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Klöster, Herbergen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungsvorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen, als Haushaltungs-Vorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln.

## B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihilfe zu leisten.

### a. Bildung von Zählkommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählkommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählkommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählkommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählkommissionen muß bis zum 15. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählkommissionen — beziehungsweise, wo Zählkommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem:

a) Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke;
b) Annahme und Anweisung der Zähler;
c) Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, Aufstellung der Ortsliste G und Sendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden.

### b. Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden Wohnplatz ein, beziehungsweise mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergiebt sich aus den Bemerkungen bei Ziffer d. 4. Liegt ein Theil einer Gemeinde (eines Gutsbezirks) in einem anderen Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so muß derselbe ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk bei der betreffenden Hauptgemeinde behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrolliste F ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß dieser Gemeindetheil in dem anderen Kreise nicht nochmals gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil einer Gemeinde einem anderen Reichstags-Wahlkreise angehört als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zählungs-Kontrolliste F nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baulichkeit übergangen werden. Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Auf den Kontrollisten F ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirks so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser ein Zweifel nicht entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Heilanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Wachen, Militär-Werkstätten und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

### c. Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

*) Unter Gemeinde-(Orts-)Behörden sind hier und weiterhin die den städtischen oder ländlichen Gemeinden, sowie den Gutsbezirken vorstehenden Verwaltungs-Organe zu verstehen.

Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirks von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirks auf weniger Haushaltungen.

2. Finanzielle Rücksichten gebieten, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäfte freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie das Zählungsgeschäft mit Umsicht und vorschriftsmäßig ausführen werden. Wenn in einzelnen Gegenden freiwillige Zähler schlechterdings nicht in genügender Zahl zu finden sind, so sind besoldete Zähler zu bestellen, denen dann eventuell auch Bezirke von mehr als 40 Haushaltungen überwiesen werden können. Falls ein solcher besoldeter Zähler seine Thätigkeit über mehrere Gemeinden erstreckt, muß er für jede einzelne Gemeinde seines Zählbezirks eine besondere Kontrolliste F aufstellen. Bei der Annahme besoldeter Zähler ist mit äußerster Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 19. November d. J. zu beendigen.

4. Die Zählkommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig 2 Zähler-Kontrollisten F und eine Anweisung E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten A, Haushaltungs-Verzeichnissen B und Anleitungen C nebst Zählbriefen D zuzustellen. Das eine Formular der Kontrolliste hat der Zähler zur Anfertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind an die Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, an die oberste Militärbehörde des Ortes zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

6. Die Zähler sind namentlich auch auf die richtige Ausfüllung des für die Ermittelung der Zahl, Art und Beschaffenheit der Gebäude ihres Zählbezirks bestimmten Theils der Zähler-Kontrolliste F hinzuweisen. Näheres hierüber, wie über den Umfang der Obliegenheiten der Zähler enthält die Zähleranweisung E.

d. Schlußarbeiten der Zählkomission.

1. Die Zählkommission hat das von dem Zähler zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen, und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrollisten F fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A und Haushaltungs-Verzeichnisse B sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den nämlichen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrollisten F jedes Bezirks von der Zählkommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt. Die Reinschrift der Kontrolliste F ist an das Königliche Landrathsamt zu senden. Die zweite Kontrolliste verbleibt der Ortsbehörde und kann nach deren Ermessen durch Eintragung der auf das Religionsbekenntniß bezüglichen, den Haushaltungs-Verzeichnissen B zu entnehmenden Zahlen vervollständigt werden.

4. Nachdem die Kontrollisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G von der Zählkommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrollisten F. Die zu einem Wohnplatze gehörigen Zählbezirke sind in Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplatz die Spalten 3 bis 9 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Anbaues ist es unthunlich, eine allgemeine giltige Richtschnur für das Maß der einzelnen aufzunehmenden Wohnplätze zu geben. Es muß sich dies vielmehr nach den bezüglichen örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zweck entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Das Ortschaftsverzeichniß soll in Bezug auf die Ortschaften dasselbe erfüllen, was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientirung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Oertlichkeit leistet.

Einzeln belegene Mühlen, Chaussee- und Bahnwärterhäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzeln belegene Forsthäuser, Brennereien und andere Industriestätten, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptort befinden, oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie bereits vorher bemerkt worden, streng darauf zu achten, daß in Ausfüllung der weiteren Rubriken durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirks von dessen Nebenorten weder Wiederholungen noch Auslassungen bewirkt werden.

Näheres über die Aufstellung der Ortsliste G ist dem hier beigefügten Muster zu entnehmen.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zähler-Kontrollisten F sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landrathsamte empfangen haben, die Reinschriften sämmtlicher Zählbezirke nebst der Ortsliste G sofort, spätestens aber bis zum 22. Dezember 1885 an das Königliche Landrathsamt zu senden.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere direkt vom Königl. statistischen Bureau empfingen, haben jene Ortslisten G, sowie die Reinschriften der Kontrollisten F direkt an dasselbe bis spätestens den 12. Januar 1886 zurückzusenden.

Die Hand-Exemplare der Kontrollisten F sind bei der Ortsbehörde zu belassen und daselbst gut aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrollisten F abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirkes nach Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirks zu schreiben. Alsdann werden sämmtliche Zählbezirks-Packete — das Packet aus dem ersten Zählbezirk obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen so bald als thunlich, spätestens bis zum 31. Dezember d. Js., der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Städte, welche die Zählpapiere direkt vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben dieselben wohlgeordnet und verpackt vom 1. Februar 1886 an zur Absendung an das genannte Bureau bereit zu halten. Der Zeitpunkt der Absendung wird seitens des Königl. statistischen Bureaus bestimmt werden.

Das Gesammtpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

**Zählung vom 1. Dezember 1885.**

**Kreis Namslau. Gemeinde (Gutsbezirk) N. N.**

---

**No. 365]** Berlin, den 1. September 1885.

**Bekanntmachung,**

**betreffend den Umtausch der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gegen solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.**

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche nach § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. März d. J. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 58) befugt, entweder

bis zum 31. März 1886 die **kostenfreie** Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. October 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch zu beantragen

oder

die 4½prozentigen Schuldverschreibungen gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe umzutauschen.

Die näheren Anordnungen wegen der Eintragung in das Staatsschuldbuch sind von uns in der Bekanntmachung vom 16. März d. J. (Reichs- und Staatsanzeiger No. 65) getroffen. In Betreff des Umtausches gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen ist Folgendes zu beachten:

1. Die 4½prozentigen Schuldverschreibungen sind vom 21. September d. J. ab bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92/93 hierselbst oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. einzureichen.
2. Jeder Schuldverschreibung muß, da nach § 3 des Gesetzes vom 4. März d. J. ihre Verzinsung zu 4½ Prozent mit dem 30. September 1885 aufhört, der noch im Verkehr befindliche, am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV No. 8) und die Zinsschein-Anweisung zur Reihe V beigefügt sein. Fehlt der Zinsschein, so ist sein Werthbetrag baar einzuzahlen.
3. Wer die neuen Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe hier bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zu 1 und 2 genannten Effecten mit einem Verzeichnisse zu übergeben. Formulare zu dem Verzeichnisse sind vom 14. September d. J ab ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt 2 unentgeltlich zu haben. Genügt dem Einreicher der Effecten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.
4. Wer die neuen Schuldverschreibungen durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die zu 1 und 2 genannten Effecten mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind vom 14. September d. J. ab bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

5. Die Verzeichnisse sind für die auf Thalerwährung und die auf Markwährung lautenden Schuldverschreibungen gesondert aufzustellen. In jedem Verzeichniß sind die Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Werthabschnitten geordnet aufzuführen. Die Effecten selbst sind ebenso zu ordnen. Jede Klasse derselben ist mit einem Papierstreifen zu umgeben, auf welchem die Stückzahl vermerkt wird.
6. Ist eine 4½procentige Schuldverschreibung von einer öffentlichen Behörde außer Kurs gesetzt und erfolgt die Einlieferung von einer Privatperson oder einer anderen Behörde, so muß dem Umtausch die ordnungsmäßige Wiederinkurssetzung vorausgehen. Privataußerkurssetzungsvermerke hindern den Umtausch nur dann, wenn derjenige, zu dessen Vortheil die Schuldverschreibung außer Kurs gesetzt worden ist, vorher den Verlust des Papiers hierher angezeigt hat.
7. Die Ausreichung der neuen Schuldverschreibungen der 4procentigen konsolidirten Staatsanleihe erfolgt nur gegen Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (No. 3 und 4). Die neuen Schuldverschreibungen sind in Werthabschnitten zu 5000 Mark, 3000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 300 Mk., 200 Mk. und 150 Mk. ausgefertigt worden. Sie werden am 1. April und 1. October jeden Jahres verzinst und mit Zinsscheinen Reihe I No. 3 bis 20 für die Zeit vom 1. October 1885 bis 30. September 1894 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe II ausgereicht.

   Die Ausreichung geschieht nach Feststellung der eingelieferten Documente und soweit angängig, in den, den Letzteren entsprechenden Werthabschnitten.

   Auf besondere Wünsche der Einreicher wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
8. Ueber den Empfang der neuen Documente ist unter einem, von der Kontrole der Staatspapiere aufgestellten Verzeichnisse Seitens der Einreicher der 4½prozentigen Effecten besonders zu quittiren.

**Hauptverwaltung der Staatsschulden.** gez. Sydow.

I 1701 I Ang.

Namslau, den 10. September 1885.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß außer bei der Regierungs-Hauptkasse zu Breslau auch bei allen Kreis-Kassen des Regierungsbezirks die Formulare zu den mit den umzutauschenden Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

---

**No. 366]** Namslau, den 14. September 1885.

Bei Revision der letzten Rechnung von der Verwaltung des Innern sind seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer mehrere Monita gegen Liquidation über Transport- 2c. Kosten von Corrigenden gezogen worden.

Um dies in Zukunft thunlichst zu vermeiden, ist höheren Orts Folgendes bestimmt worden:

1. Wird bei diesen Transporten der dem Transporteur bestimmungsmäßig zustehende Satz von 1 Mk. für 7,5 km = 13⅓ Pfg. a km liquidirt, so ist die Bescheinigung hinzuzufügen, daß zuverlässige Transporteure für ein geringeres Entgelt als das in Ansatz gebrachte nicht zu haben sind.
2. Liquidationen, in welchen für Transporteure pro Mann und Tag 3 Mark Diäten bewilligt worden, sind dahin zu bescheinigen, „daß die betreffenden Transporteure auf die Begleitung des Transportes einschließlich der Rückkehr mehr als sechs Stunden verwenden müssen, und daß zuverlässige Transporteure zu einem billigeren als dem obigen Satze nicht zu beschaffen sind."
3. Wird dieser Diätensatz dem Transporteur für mehr als einen Tag bewilligt, so ist außerdem hinzuzufügen, daß der Transporteur an einem, bezw. zwei 2c. Tagen seinen Wohnort nicht wieder erreichen konnte.
4. Werden polizeiliche Zwischenhaftskosten in Ansatz gebracht, so ist stets das Datum der Detentionsverfügung, sowie der Tag der Ablieferung des Detinenden an die Polizei-Verwaltung anzuführen. Falls nur für den Tag der Entlassung des Corrigenden aus der gerichtlichen Haft Zwischenhaftskosten liquidirt werden, ist anzugeben, aus welchen Gründen der Transport an diesem Tage nicht hat abgelassen werden können.

Den Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorständen des Kreises theile ich dies zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hierdurch ergebenst mit.

---

**No. 367]** Namslau, den 16. September 1885.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Breslau ist dem Regierungsbaumeister Eberlein daselbst die Anfertigung der speciellen Vorarbeiten für die Bahn Oppeln-Namslau übertragen worden.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Localbehörden des Kreises auf, dafür Sorge zu tragen, daß dem obengenannten Beamten und dessen Gehilfen das Betreten fremder Grundstücke gestattet und denselben überhaupt das zur Förderung der Bauausfüh-

rung wünschenswerthe Entgegenkommen bezeigt werde. Erforderlichen Falls ist ihnen Schutz und Beistand zu gewähren.

**No. 368]** Namslau, den 14. September 1885.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Kreis-Schul-Inspector Herrn Fengler hierselbst setze ich die Dauer der diesjährigen Herbstferien auf 14 Tage fest.

Dieselben beginnen am 28. September cr. und endigen mit dem 11. October cr.

**No. 369]** Namslau, den 11. September 1885.

Der Schulknabe Carl Zimniok aus Simmelwitz hat sich nach Verübung eines Diebstahls heimlich entfernt und treibt sich vagabondirend umher.

Indem ich das Signalement des Knaben hierunten zum Abdruck bringe, ersuche resp. beauftrage ich die Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises, nach dem ꝛc. Zimniok zu recherchiren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und per Transport an den Amtsvorstand zu Simmelwitz abzuliefern.

Signalement: Geburts- und Wohnort: Blabaczisके, Antheil Simmelwitz; Alter: 13½ Jahr; Religion: evangelisch; Statur: groß und stark; Augen: blau; Nase: gestülpt; Mund: aufgeworfene Lippen; Haare: blond. Bekleidet war ꝛc. Zimniok mit einem sehr vollkommenen Jaquet aus Zeug und defecten Zeughosen.

**No. 370]** Namslau, den 12. September 1885.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche mit der Abführung der zum Besten des Schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien zu Breslau eingesammelten Beiträge noch rückständig sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben nebst Sammellisten bis **spätestens den 24. d. Mts.** an das Bureau des Königlichen Landraths-Amtes gelangen zu lassen.

Sind Beiträge für den gedachten Zweck nicht eingegangen, so sehe ich bis zu demselben Termine der Einsendung entsprechender Anzeigen entgegen.

**No. 371]** Namslau, den 10. September 1885.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlaß vom 24. August cr. dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Frühjahr 1886 daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

**No. 372]** Namslau, den 14. September 1885.

Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dem Frauen-Vincenz-Verein hierselbst die Genehmigung ertheilt worden, im Laufe des Monats November d. Js. eine öffentliche Verloosung verschiedener geschenkter Gegenstände insbesondere weibliche Handarbeiten behufs Erlangung der Mittel zur Bekleidung armer Kinder und Verpflegung armer Kranker veranstalten zu dürfen.

Es können 1500 Loose à 25 Pfg. innerhalb des Kreises Namslau ausgegeben werden.

**No. 373]** Namslau, den 12. September 1885.

Der Amtsvorsteher Herr von Mitschke-Collande in Groß-Butschkau ist zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Amtsverwaltung und des Standesamtes wieder übernommen.

**No. 374]** Namslau, den 12. September 1885.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Herr Rittergutsbesitzer von Spiegel in Dammer hat die Geschäfte der Amtsverwaltung und des Standesamtes wieder übernommen.

**No. 375]** Namslau, den 15. September 1885.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 23. Mai d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 14. d. Mts. Herrn Inspector Niklaus zu Nassadel wiederum die Führung der Amtsgeschäfte als Amtsvorsteher von Nassadel und Simmelwitz durch mich übergeben worden ist.

**No. 376]** Namslau, den 14. September 1885.

Vereidet:

der Rentmeister a. D. Herr Clement aus Windisch-Marchwitz zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Windisch-Marchwitz.

Verpflichtet:

der Wirthschafts-Inspector Herr Männel in Wallendorf als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wallendorf;

der Rentmeister a. D. Herr Clement in Windisch-Marchwitz zum Standesbeamten und

der Gutsbesitzer Herr Meister daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Windisch-Polnisch-Marchwitz.

**Der Königliche Landrath**
**und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Klör.**

Alle in dem Kreise Namslau befindlichen Müllerei-Betriebe, welche ihren Betrieb (laut § 35 und § 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884) zur Müllerei-Berufsgenossenschaft noch nicht angemeldet haben und alle diejenigen, welche die zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel (laut § 10 des Unfallversicherungs-Gesetzes und § 35 des Statuts der Müllerei-Berufsgenossenschaft) von 1 Mark für jede zu versichernde Person an den Vorstand der Müllerei-Berufsgenossenschaft z. H. des Herrn Aug. Ludw. Knönagel in Brandenburg a. H. noch nicht eingesandt haben, werden hierdurch aufgefordert dies umgehend zu thun.

Breslau, im September 1885.

**Müllerei-Berufsgenossenschaft, Section V. (Schlesien).**
**Der Vorsitzende.** gez. Oscar Anwand.

---

## B. Nichtamtlicher Theil.

# Bekanntmachung.

Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Reichthal Band VI. Blatt 27 auf den Namen der verehelichten Schuhmachermeister Albine Pohl geb. Galanski zu Charlottenthal eingetragenen, im Stadtgemeindebezirk Reichthal belegenen Grundstücks ist aufgehoben.

Die Termine am 23. und 26. September 1885 fallen weg.

Namslau, den 11. September 1885. **Königliches Amtsgericht.**

---

# Bekanntmachung.

Die an der **Polnisch-Marchwitzer Grenze** belegenen, dem Hospital gehörigen **11 Wiesen-** und **14 Acker-Parzellen** sollen vom 1. October **1886** ab auf 9 Jahre verpachtet werden.

Wir haben daher auf

**Montag den 21. September cr. Nachmittags 2 Uhr**

an Ort und Stelle Termin zur Verpachtung anberaumt, wozu wir Pachtlustige einladen.

Die Bedingungen können in unserem Magistrats-Bureau in den Dienststunden eingesehen werden.

Namslau, den 4. September 1885. **Der Magistrat.**

---

# Bekanntmachung.

**Der Heubedarf für die städtischen Marstallpferde** soll auf ein Jahr mindestfordernd vergeben werden.

Wir haben zu diesem Behufe auf

**Dienstag den 22. September cr. Vormittags 10 Uhr**

in unserem Bureau Termin anberaumt und können die Bedingungen vorher während der Dienststunden eingesehen werden.

Namslau, den 16. September 1885. **Der Magistrat.**

---

# Bekanntmachung.

Die dem Hospital gehörigen an der Altstädter Grenze belegenen **4 Morgen Acker** (Galli-Scholtisei) soll vom 1. October **1886** ab auf **9 Jahre** neu verpachtet werden.

Wir haben deshalb auf

**Mittwoch den 23. September Nachm. 2 Uhr**

an Ort und Stelle Termin anberaumt, wozu wir Pachtlustige einladen.

Die Bedingungen können in den Dienststunden bei uns eingesehen werden.

Namslau, den 11. September 1885. **Der Magistrat.**

---

# Bekanntmachung.

Für den Umbau der Kreischaussee **Oels-Namslau**'er Kreisgrenze werden gebraucht: 6373 cbm Feldsteine und 2011 cbm Kies. Offerten mit Angabe des Preises pro cbm, des Lieferungsortes und der Lieferungszeit sind bis 25. September cr. an den Kreisausschuß einzureichen.

Oels, den 4. September 1885.

**Namens des Kreis-Ausschusses.**
**Der Vorsitzende.** v. Kardorff.

---

Nebst 2 Beilagen.

Das **Dominium Windisch-Marchwitz** beabsichtigt den bei dem Herrenhause vorbei zwischen den Scheunen hindurch führenden Fußweg beim Wiederaufbau der abgebrannten Scheune zu cassiren.

Einspruch hiergegen ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung dieses bei dem Amts-Vorsteher-Stellvertreter Herrn Rentmeister a. D. Clement hierselbst zu erheben.

Windisch-Marchwitz, 17. September 1885.

**Der Amts-Vorsteher.** Meister.

---

# Landwirthschaftl. Winterschule zu Neisse.

Eröffnung des Lehrcursus am **29. October.** Nähere Auskunft ertheilt und Anmeldungen nimmt entgegen **Director Strauch.**

---

# Sitzung des Beamtenunterstützungsvereins

**Sonntag den 20. d. Mts. Nachmittag 4 Uhr,**

Tagesordnung:

Zahlung der Beiträge ꝛc.

---

**Des Versöhnungsfestes wegen bleiben unsere Geschäftslokale Sonnabend den 19. d. M. vollständig geschlossen.**

**M. J. Bermann. Wilhelm Cohn.**

**S. Sittenfeld. S. Block. S. Bielschowsky.**

---

## Todes-Anzeige.

Heute starb nach kurzen aber schweren Leiden unser innig geliebtes Kind **Max.** Dies zeigen tiefbetrübt um stille Theilnahme bittend an

Namslau, den 16. September 1885.

**J. Miersbach** nebst **Frau.**

Beerdigung Freitag Nachmittag 3 Uhr.

---

# Zwangsversteigerung.

**Sonnabend den 19. September cr. Vormittags 11 Uhr**

werde ich im Pfandlokale des Königl. Amtsgerichts hier, zwangsweise

a. **20 Pfd. ungeschlissene Federn, 1 Umschlagetuch und 2 Bilder,**

b. freiwillig **1 großen neuen Ausziehtisch und 1 Nähmaschine**

gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigern.

Namslau, den 14. September 1885.

Der Gerichtsvollzieher.

**Fruhner.**

---

**Wegen des hohen Festtages bleiben meine Geschäftslocale Sonnabend den 19. d. Mts. vollständig geschlossen.**

**Robert Abraham.**

---

## Danksagung.

Bei der Beerdigung des verstorbenen Wirthschafts-Inspectors

**August Heidenreich**

sind uns so viele Beweise der Theilnahme geworden, daß wir uns veranlaßt fühlen, allen lieben Verwandten und Bekannten unsern Dank öffentlich hiermit auszusprechen.

Glausche, den 14. Septbr. 1885.

**Die Hinterbliebenen.**

---

# Trockne Erlen-Zollbretter

empfiehlt **A. Störmer.**

---

**Eschene Stangen**

sowie

**einige Eschen-Stämme**

hat billig abzugeben

**Pechhütte** b. Mangschütz.

**Uckas,** Gasthausbesitzer.

---

# Cyper-Vitriol,

**Präservativ-Mittel gegen den Brand im Weizen,**

empfiehlt **Robert Werner.**

# Zum Wohnungswechsel

empfehle **eine großartige Auswahl** in

## Möbelstoffen, Gardinen,

### Tischdecken, Teppichen und Läuferstoffen

zu sehr billigen Preisen.

## S. Bielschowsky.

---

**Empfehle große Auswahl**

## Lefaucheux- und Lancaster-Gewehre

**zu den billigsten Preisen. Auf Wunsch Ratenzahlung und Annahme alter Gewehre. Anfertigung von Munition sowie Reparaturen und Umstellungen aller Art übernehme ich, und garantire für solide Arbeit und gutes Schießen.**

**S. Nakulski,** Büchsenmacher.

---

## Mäusepillen

aus der Fabrik von Apotheker

**Wilhelm Tscheuschner in Bohrau**

verkauft zu **Originalpreisen**

**die Germania-Drogerie**

**Oscar Tietze.**

Bahnhofstraße.

---

**Ein sehr gutes Sopha, Blumentisch, Jagdalbum u. Bilder**

sind noch zu verkaufen durch

**Pelikan.**

---

## Filzhüte

werden zum **Modernisiren** angenommen, auch sind **die neuesten** und **appartesten Sachen** bei

**M. Rathmann,**

Modistin. Bahnhofstraße 8.

---

## Kupfer-Schablonen

**zur Wäsche-Stickerei in verschiedenen Größen und Mustern**

empfiehlt

**Osc. Haesler.**

---

## Hamburg — Amerika.

**Jeden Mittwoch und Sonntag nach New-York**

mit Post-Dampfschiffen der

**Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft**

Nr. 750. Auskunft und Ueberfahrts-Verträge bei

**Wilh. Mahler, Berlin,** Invalidenstr. 121.

---

Meine zur Stadt **Kreuzburg** gehörige

## Besitzung

**(Vorwerk) mit 57 Morgen Acker und 12 Morgen guter Wiesen, Wohnhaus und Stallung massiv, schöne Keller, 3 Stuben nebst Küche,** Acker in einer Fläche rings um die Gebäude, Preis 6500 Thlr., davon kann die Hälfte stehen bleiben.

**Kreuzburg O/S.**

**W. Kusche,** Ackerbürger.

Den Eingang der

# Neuheiten für die Herbst- und Winter-Saison

**in Kleiderstoffen jeder Art, Flanellen, Tuch, Bukskin und Ueberzieherstoffen, Möbel-, Portièren- und Läuferstoffen, Teppichen** (von Rmk. 8,00 an große, moderne imit. Brüssel. Teppiche) **ꝛc. ꝛc.**

beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.

**Tuch- und Modewaarenhandlung M. J. Bermann.**

---

Wir bringen von Neuem hiermit in Kenntniß, daß Herr

## Gustav Müller, Constadt

für unsere Rechnung

## Superphosphate, Chili-Salpeter und Knochenmehl

auf Lager hält und zu Fabrikpreisen abgiebt. Bei eintretendem Bedarf bitten wir, sich an denselben zu wenden.

**Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft**
**vorm. Carl Scharff & Co., Breslau.**

---

Graf Münster'sche

## Kartoffel-Ernte-Maschine, Rübenheber

**(Patent Pratzner)**

empfiehlt **Robert Gottschalk.**

---

## Bienenzüchter-Verein.

**Sonntag den 27. Septb. 3½ Uhr**

**Versammlung**

**in Namslau in Spätlich's Brauerei.**

**Der Vorstand.**

---

## Cyper-Vitriol

empfiehlt billigst

**Otto Faltin.**

---

## 400,000

**gutgebrannte Mauerziegeln**

stehen in den Ziegeleien **Deutsch-Marchwitz** und **Poln. Vorstadt** zu billigen Preisen zum Verkauf. **C. Hoffmann,**

Ziegeleibesitzer.

---

**Gesucht** wird ein **leichter, sechssitziger einspänniger Omnibus** und ein **einspänniger Spazierwagen.** Gefl. Off. **postlagernd Reichthal R. 24.**

---

Spanischen

## Doppel-Stauden-Roggen,

**in Körnern und Stroh sehr ertragreich,**

verkauft zur Saat das

**Dom.-Amt Wallendorf.**

---

## Klagen, Beschwerden, Gesuche, Bittschriften u. s. w.

fertigt **M. Krecker,**

**St. Peter-Paulstraße 2.**

---

**Ein Säckchen mit Federn** ist auf dem Fußwege von Wilkau nach Eisdorf gefunden worden. Gegen Insertions-Gebühren abzuholen beim Stellenbesitzer **August Kaschig I** in **Wilkau.**

---

## Ein junger Jagdhund,

braun mit weißen Füßen, ist entlaufen. Abzugeben gegen Belohnung bei

**P. H. Martens** in Namslau.

---

## 3000 Mark

sind zur ersten Hypothek, an einen sicheren Zinsenzahler vom 1. April 1886 ab zu vergeben. Von wem, ist zu erfragen in der Exped. d. Bl.

# Arbeiter-Anmeldung
zur Campagne
## Sonntag den 20. September d. J. Morgens 8 Uhr.
## Zuckerfabrik **Bernstadt.**

---

# Dreschmaschinen aller Art und Größe
**(Deutsches Reichs-Patent).**
Futter- (Siede- oder Häcksel-) Schneider, 32 Sorten,
**Göpel, Rübenschneider, Schrotmühlen,**
empfehle ich hiermit bestens.

Als größte Fabrik des Continents (über 900 Arbeiter) in diesen Specialitäten, kann ich sowohl zu den billigsten, dieses Jahr wieder herabgesetzten Preisen, wie in bester, garantirter Güte und Ausführung liefern. Kataloge und Abbildungen gratis.

**Wiederverkäufer und Agenten gesucht.**

## Heinrich Lanz, Breslau, Victoriastraße 6.
**Stammfabrik in Mannheim.**

Meine **Agentur** befindet sich bei
**Herrn A. Epstein, Wallendorf,**
welcher Auskunft zu geben und Bestellungen anzunehmen gern bereit ist.

---

## Medicinal-Tokayer.

Schutzmarke.

Durch directe Verbindung mit dem Grossgrundbesitzer **Ern. Stein** in **Erdö-Bénye** bei **Tokay, Eigenthümer von 10 Weinbergen** (darunter **Fekete** und **Veres** vom **Ministerpräsidenten von Tisza**) verkaufe ich im **Detail** zu **Engros-Preisen** süssen sowie mild-herben **Medicinal-Tokayer** in Flaschen mit **Originalverschluss** und **Schutzmarke** versehen.

Begutachtungen von **ersten medicinischen und chemischen Autoritäten Deutschlands,** sowie **Besitz-Bestätigung des Magistrats von Erdö-Bénye** liegen bei mir zur Einsicht aus.

NB. Besonders mache ich auf **Marke „Château Ern. Stein“ mildherb** vom **Weingut Baksa** aufmerksam.

**Oscar Tietze, Namslau.**
**Germania-Drogerie.**

---

## Kupfervitriol

zum **Einquellen von Weizen gegen Brand**
empfiehlt
**die Germania-Drogerie**
**Oscar Tietze,**
**Bahnhofstraße.**

---

# Café
**frisch geröstet von 0,90 bis 1,80 M.**
empfiehlt **Otto Faltin.**

---

Zum
## Wurst-Abendbrot
**Donnerstag den 17. d. Mts.**
ladet ergebenst ein **Tarteyna.**
**Vorm. 9½ Uhr Wellfleisch und -Wurst.**

# Abonnements-Einladung
auf die
# Berliner Gerichts-Zeitung.

**4. Quartal 1885.** **33. Jahrgang.**

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz 2c. für 2 Mark 50 Pfg. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pfg. vierteljährlich, für 80 Pfg. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen der Beamten, Gutsbesitzer, Kaufleute 2c. verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pfg. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

**Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen!** Wer sich vor solchem Schaden an **Ehre** und **Vermögen** bewahren will, abonnire auf die **„Berliner Gerichts-Zeitung"**, die von den hervorragendsten Berliner Juristen redigirt, bei ihrem **niedrigen** Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen **belehrenden** und **unterhaltenden** Inhalte in **keinem deutschen Haushalte** fehlen sollte. In volksthümlicher und pikanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle **interessanten Kriminal-** und **Civilprozesse** des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe; unterzieht es die neuen **Reichs-** und **Landesgesetze** leicht faßlicher, eingehenden Erörterung, und erklärt es alle **beachtenswerthen, neuesten** Entscheidungen des **Reichsgerichts, Kammergerichts** und **Oberverwaltungsgerichts,** deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern 2c., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr **leichtverständlich** dargestellter **Belehrung** in Verbindung mit dem **reichhaltigen,** allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen **kostenfreien Rath** ertheilenden **Briefkasten,** das anerkannt **höchst gediegene Feuilleton,** welches stets die **neuesten, besten Romane** sowie **belehrende** und **humoristische** Artikel unserer **ersten Schriftsteller** enthält, führen der „Berliner Gerichts-Zeitung" unausgesetzt eine **große Anzahl neuer Abonnenten** zu, so daß sich dieselbe mit **vollstem Rechte** zu den **gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands** rechnen darf. Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine **Fülle** von **Unterhaltung** durch eine umfassende **Chronik der Berliner Tages-Ereignisse, vermischte Nachrichten** von nah und fern, **unparteiische Kritiken** über Berliner **Kunst-** und **Theater-Novitäten,** eine ganze eigenartige, höchst **pikante politische Rundschau** aus der Feder eines der **beliebtesten Berliner Publizisten,** welche die Leser über alle wichtigen **politischen Ereignisse** orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte 2c. 2c. Allen neuen Abonnenten der Berliner Gerichts-Zeitung wird auf Wunsch der Theil des **ungemein interessanten** Romans von **Schmidt-Weißenfels, „Die Meineidigen",** welcher bis 1. October zum Abdruck gelangt ist, **vollständig** und **ganz kostenfrei** nachgeliefert.

---

## Wer zweckmäßmäßig annonciren will,

d. h. seine Anzeigen in effektvoller Form durch die für den jeweiligen Zweck

**erfolgreichsten Blätter**

zu verbreiten beabsichtigt, wende sich an die allgemein bekannte, **leistungsfähige** Annoncen-Expedition von

**Rudolf Mosse,**
**Breslau, Ohlauerstr. 85.**

Dieses Institut steht mit allen Zeitungen und Fach-Zeitschriften in intimem Geschäftsverkehr und ist vermöge seiner großen Umsätze mit den Zeitungen in der Lage, die

**günstigsten Conditionen**

zu gewähren. — **Zeitungs-Cataloge** sowie **Kosten-Anschläge** gratis.

---

**6000 Mark** sind auf ein ländliches Grundstück zur 1. Stelle zu vergeben durch

**Emil Spiller** in Namslau.

---

## Maulwürfe werden gefangen

von **Dingethal,** Briegerstraße No. 50.

---

## Einen verheiratheten Pferdeknecht

sucht zum sofortigen Antritt,

## 4 verheirathete Knechte

zum Antritt am 2. Januar

## das Dom. Droschkau.

---

Zum Antritt am 2. Januar k. J. findet bei uns ein

## Stellmacher,

der seine Tüchtigkeit nachweisen kann, bei hohem Lohne und Deputat **Stellung.**

**Bedingung:**
**Daß er nicht mehr trinkt, als er verträgt.**

**Dominium**
**Wind.-Marchwitz.**

## Eine Ledertasche

**mit Inhalt** hat sich auf meinem Wagen vorgefunden, der Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten bei mir abholen.

**J. Bieneck,** Giesdorf.

## Ein Scheuervogt,

**mit guten Zeugnissen** versehen, wird per 2. Januar k. J. gesucht. Näheres in der Exp. d. Bl.

Forstamt **Reinersdorf bei Constadt O.-S.** sucht zum Antritt 1. Januar 1886 einen **cautionsfähigen Ziegelmeister** für Accordlohn. Persönliche Vorstellung wird gewünscht, aber nur dem Engagirten ein Fixum für diese Reise gewährt.

## Ein tüchtiger Schneidergesell

findet dauernde Arbeit bei

**H. Pramor,** Schneidermeister.

Auch kann sich daselbst ein **Lehrling** melden.

## Ein Knabe,

welcher **Schuhmacher** werden will, kann bald in die Lehre treten bei

**R. Rapke.**

## Ein Knabe

**mit guten Schulkenntnissen** kann sich in meiner Buchdruckerei

**als Lehrling**

melden.

**Opitz,** Buchdruckereibesitzer.

[Vermiethung.] In meinem neugebauten Hause ist der erste und zweite Stock zu vermiethen. Auf Wunsch auch mit Pferdestall.

**C. Appel,** Conditor.

**(Vom Hausarzt empfohlen.)** Guhrau (Rgbz. Breslau). Ew. Wohlgeboren! In Erwiderung Ihrer geehrten Anfrage theile hierdurch mit, dass nicht mein Mann, sondern ich die berühmten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen gebraucht habe. Ich habe nämlich länger denn 20 Jahre an Magenkrampf gelitten, dann zu Zeiten so heftigen Kopfschmerz mit Erbrechen und fast gar keinen Appetit zum Essen. Vor drei Jahren war es wieder so arg, dass ich ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musste und hat mir Herr Kreis-Physikus Dr. Rothe, welcher voriges Jahr hier gestorben, nachdem mehrere Medicamente, welche er verordnet, nicht anschlugen, mir Ihre Schweizerpillen anempfohlen und kann ich hierdurch bestätigen, dass bald nach Gebrauch einer Schachtel das Uebel gemindert worden ist und dass, seit ich die Schweizerpillen brauche, besonders der Kopfschmerz und Erbrechen ganz weggeblieben sind. Hochachtend und ergebenst Frau Kaufmann Scholz. Man versichere sich stets, dass jede Schachtel Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen (erhältlich à Schachtel Mk. 1 in den Apotheken) ein weisses Kreuz in rothem Feld und den Namenszug R. Brandt's trägt und weise alle anders verpackten zurück.


Ueber

**ein neues literarisches Unternehmen**

bringt der „Neuroder Hausfreund" folgende Empfehlung:

Unser verehrter Mitarbeiter A. Stanislas, dessen Erzählungen in unserem Leserkreise so vielen Beifall gefunden, plant die Herausgabe einer vierteljährlich erscheinenden, für Familienkreise und vorzugsweise für die reifere Jugend berechneten Unterhaltungsschrift in Buchform, welche **„Schlesische Mark-Bibliothek"** heißen und im Verlage von M. Jacob in Wüstegiersdorf erscheinen wird. Jeder Band soll nur abgeschlossene Arbeiten enthalten und zum Preise von einer Mark broschirt und 1,50 Mk. geb. einzeln käuflich sein. An dem Unternehmen betheiligen sich die bekanntesten schlesischen Schriftsteller mit Beiträgen und dürfte somit dasselbe ein echt schlesisches Familienbuch werden. Wir werden auf das Werk nach Erscheinen des ersten Bandes noch näher eingehen und glauben demselben bei der Beliebtheit des Herausgebers schon heute ein günstiges Prognostikon stellen zu können.

— Nr. 50 des 11. Jahrgangs der **Illustrirten Berliner Wochenschrift „Der Bär"**, Preis vierteljährlich 2 Mk. 50 Pfg. pro Nummer von ca. 2 Bogen also noch nicht 20 Pfg., Verlag von Gebrüder Paetel in Berlin W., hat folgenden Inhalt: Gedenktage. — Der fürstliche Vetter in Schwedt, historische Novelle von W. Weyergang (Forts.) — Feuilleton: Aus zwei Sommern, von M. Iffland-Pietsch. Die Schweden in Treptow a. d. Rega; die Wenden in der Mark (Forts.); Carl Müchler, von F. Meyer (mit Abb.). — Miscellen: Die Berliner Liedertafel; Scheibenschießen vor vierhundert Jahren; Friedrich Wilhelm I. Denkmal in Potsdam; Ein Kaiserwort; Das Strumpfband am preußischen Hofe; Jubiläumsfeier der französischen Kolonie zu Berlin; Eine historische Palme; Deutsches Literaturblatt; Der Schloßhof zu Dobrilugk (Abb.); Scene aus „Der zerbrochene Krug" (Abb.) — Brief- und Fragekasten. — Inserate.

**Probenummern** des „Bär" versendet jederzeit **gratis** und **franco** die Verlagsbuchhandlung von Gebrüder Paetel in Berlin, W. Lützowstraße 7. — Abonnements nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungsspeditionen an.

Nr. 154 des praktischen Wochenblattes für alle Hausfrauen **„Fürs Haus"** (vierteljährlich nur 1 Mk.) enthält:

Wochenspruch:

**Das Schicksal ist ein Wirbelwind,**
**Ein armes Blatt das Menschenkind,**
**Er treibt's zu Thal, er hebt's zum Hügel —**
**Das Blättlein rühmt sich seiner Flügel.**

Des Gatten Werth. Die Soda. Sentimentalität. Alte Leinwand. Er kommt spät! Erzieherinnen in England. Eintheilung des Wirthschafts- (Haushaltungs-) Geldes. Der Hausgarten im September. Retoucheurschulen in Berlin. Leiterin gemeinschaftlicher Nachmittagspaziergänge. Ordnungstafel. Unzerreißbare Bilderbücher. Schiefe Kinder. Fettleibigkeit. Roher Citronensaft. Räuspern beim Singen. Gegen die Cruppe. Verpflegung im Nordwestdeutschland. Englische Dienstboten. Pflanzen fürs Herbarium vorzubereiten. Morgen- oder Badepantoffeln. Selbst zu fertigende Striche und Rüsche. Lüften von Blumenzimmern. Die amerikanische Nessel. Goldfischbehälter als Blumenständer zu verwenden. Thierasyl. Spottvogel. Kosten einer bescheidenen Nußbaumeinrichtung. Kohlenbügeleisen. Mischung zum Auffrischen von Oelgemälden. Bienenwachs zu reinigen. Preißelbeeren. Einfache Art geschnittene Gurken zu Salat einzumachen. Hagebutten in Zucker. Gefüllte Gurken. Früchten die Säure zu nehmen. Küchenzettel. Räthsel. Auflösung des Räthsels in Nr. 152. Fernsprecher. Echo. Briefkasten der Schriftleitung. Anzeigen.

Die notariell beglaubigte Auflage dieser wirklich empfehlenswerthen und dabei überaus billigen Wochenschrift beträgt 80,000. Probenummern versendet jede Buchhandlung, sowie die Geschäftsstelle „Fürs Haus" in Dresden gratis.